

Fassung 2019

# SATZUNG DES SCHÜTZENVEREINS



**BRIESEN e.V.**

# **Satzung des Schützenvereins Briesen e.V.**

## **§ 1**

Zweck des Schützenvereins Briesen e.V. ist die Pflege der Tradition und die Förderung des Sportschießens. Der Schützenverein Briesen e.V. hat seinen Sitz in 03096 Dissen-Striesow und ist Mitglied des Brandenburgischen Schützenbundes und des Landessportbundes Brandenburg.

Der Schützenverein Briesen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Weiterentwicklung von Schützentraditionen im Sinne echter Kameradschaft unter ihren Mitgliedern und einer engen Verbindung zur Amtsgemeinde Burg/Spreewald sowie zum Land Brandenburg.
- Sicherung eines kontinuierlichen Trainings- und Wettkampfbetriebes für seine Mitglieder in den Disziplinen für Kurz- und Langfeuerwaffen sowie für den Bogensport mit dem Ziel der Weiterentwicklung von Schießtechnik und -methodik,
- Ausbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern für das Sportschießen,
- Förderung leistungsstarker Schützen und besonders des Kinder- und Jugendsports,
- Pflege und Erweiterung nationaler und internationaler Verbindungen im Schießsport.

Der Schützenverein Briesen e.V. versteht sich in diesem Sinne auch als Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung sowie eines geselligen Vereinslebens. Der Schützenverein Briesen e.V. misst der Beachtung der Grundsätze des fairen Wettbewerbes und des Verbotes aller unerlaubten Methoden zur Leistungssteigerung besondere Bedeutung bei.

## **§ 2**

Der Schützenverein Briesen e.V. ist durch Mietvertrag mit Herrn Frank Piater Nutzer des Schützenhauses in Dissen-Striesow O: T: Dissen- sowie der dazugehörigen Außenanlagen, einschließlich der Bogenschießanlage sowie der Anlage für Luftdruck- und Kleinkaliberwaffen im Schützenhaus.

Die Nutzung des Schützenhauses sowie der dazugehörigen Schießsportanlagen werden durch gesonderte Ordnungen geregelt.

Grundsätzlich ist die Tätigkeit des Vereins nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist jedoch berechtigt, für die Nutzungsüberlassung seiner Anlagen an Dritte oder für die Mitnutzung von Dritten Entgelt zu erheben, um erforderliche Ausgaben und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäude und Sportanlagen kostenmäßig decken zu können.

### **§ 3**

Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet. Er besteht aus folgenden Funktionsbereichen

Vorsitzender

Stellvertreter des Vorsitzenden

Schriftführer

Schatzmeister

Vereinswart

Die Vorstandmitglieder werden für eine Wahlperiode von vier Jahren von der Hauptversammlung gewählt und sind ihr rechenschaftspflichtig. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festzulegen, den der Vorstand im Monat nach seiner Wahl zu beschließen hat. Er ist als Anhang der Geschäftsordnung zu veröffentlichen. Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis und die übrigen Mitglieder des Vorstandes dürfen nur zu zweit vertreten.

Der Vorstand legt jährlich der Hauptversammlung einen Haushaltsplan zur Bestätigung vor.

Für die Dauer von vier Jahren sind durch die Hauptversammlung zwei Revisoren zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel hat zweimal im Jahr zu erfolgen.

Der Vorstand betreibt die Erhaltung, und Entwicklung der baulichen Anlagen des Vereins sowie der Sportmittel.

### **§ 4**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgerechte Zwecke eingesetzt werden. Hierzu gehört auch der Kauf von Sportgeräten einschließlich Zubehör sowie die Erhaltung und Unterhaltung des Schützenhauses und der zugehörigen sportlichen Anlagen des Vereins. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die gewählten Funktionäre des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Tätigkeiten und Reisen im Interesse und im Auftrag des Vereins werden nur tatsächlich entstandene zusätzliche Aufwendungen vergütet. Übungsleitertätigkeit kann über Honorarverträge vergütet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

Bei Auflösung des Schützenvereins Briesen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenkreis Spree Neiße Cottbus e.V., Makarenkostraße 8-9, 03050 Cottbus mit der Auflage, es für Zwecke des Schießsports einzusetzen oder es gegebenenfalls einer die Traditionen und Aufgaben fortführenden neuen Schützenvereins in Briesen zu überantworten.

## § 6

Mitglied des Schützenvereins Briesen e.V. kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Angabe der Personendaten gestellt hat. Zum Aufnahmeantrag ist entweder durch zwei Mitglieder des Vereins eine schriftliche Bürgschaft oder ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre ist nur die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7

Die Mitglieder haben freien bzw. ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und der Ordnung und Sicherheit erlassenen Anordnungen zu beachten. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen vom Verein organisierten sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen. Den Ehrenmitgliedern steht das gleiche Recht zu. Jedes Mitglied des Vereins muss das gegenseitige freundschaftliche Verhältnis und den guten Ruf des Vereins fördern.

Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Jedes Mitglied ist ab vollendetem 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann jedes Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

## § 8

Die Mitgliedschaft im Schützenverein Briesen erlischt mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende zulässig und muss dem Vorstand in schriftlicher Form fristgemäß zugehen. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem aus Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ausgeschiedene

Mitglieder haben mit Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche mehr gegen den Verein.

## § 9

Die Beitragszahlung wird in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Hauptversammlung zu beschließen ist. Gleiches trifft für Änderungen der Beitragsordnung zu.

## § 10

Jährlich in der ersten Hälfte des Jahres ist eine Hauptversammlung durchzuführen. Sie ist vom Vorstand vorzubereiten und mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- 2 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
- 3 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 4 Berichterstattung des Vorstandes und der Revisoren,
- 5 Beschlussfassung zu Grundstücks-, Investitions- und Vertragsfragen von entscheidender Bedeutung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einen Tag vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Hauptversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorsitzenden, der Mehrheit des Vorstandes und durch einen von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Antrag einberufen werden.

## § 12

Beschließt die Hauptversammlung die wirksame Auflösung des Vereins, so sind gleichlaufend in dieser Hauptversammlung die Liquidatoren zu wählen. Der Verein ist durch drei Liquidatoren aufzulösen. Die Liquidatoren müssen Mitglieder des Vereins sein und sollten dem Vorstand angehören. Die Wahl der Liquidatoren erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Diese Satzung tritt auf Beschluss der Hauptversammlung vom 17.06.2019 in Kraft.**